



Grosskunden (GHT) - Tarif 2024

Das Produkt gilt für Grossbezüger mit Netzanschluss Mittelspannung.

1. Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2024. Alle Preisangaben exkl. MWST. Bei der Energie kann der Kunde zwischen drei verschiedenen Produkten auswählen. Als Standard erhält der Kunde das Produkt GHT.Basic. Der Kunde kann eines der drei Energieprodukte bei der Technische Betriebe Seon AG (info@tbseon.ch, Tel. 062 769 60 00) bestellen.

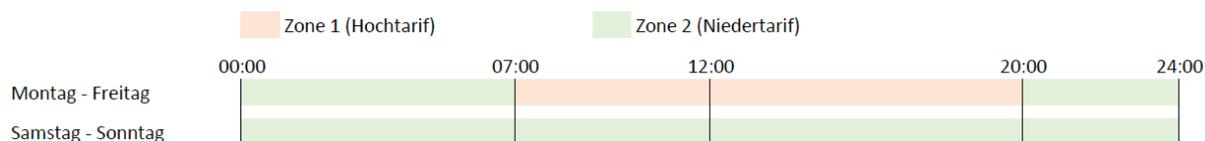
		GHT.basic	GHT.blue	GHT.solar
Beschreibung		100% Kernenergie CH	100% Wasserkraft EU	100% Solarenergie CH
ENERGIE				
Wirkenergie Arbeitspreis Zone 1	Rp./kWh	19.494	20.279	24.478
Wirkenergie Arbeitspreis Zone 2	Rp./kWh	15.451	16.236	20.435
Leistungspreis	CHF/kW	1.00	1.00	1.00

NETZNUTZUNG		
Wirkenergie Arbeitspreis Zone 1	Rp./kWh	2.735
Wirkenergie Arbeitspreis Zone 2	Rp./kWh	2.236
Blindenergie Arbeitspreis	Rp./kVarh	3.20
Wirkleistung (höchstes Monats-Maximum)	CHF/kW	6.00
Grundpreis pro Zähler	CHF/Monat	40.00
Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75
Stromreserve	Rp./kWh	1.20

ABGABEN		
Konzessionsabgabe	Rp./kWh	0.60
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30

- Im Grundpreis sind die Mess- und Steuerkosten enthalten.
- Die Systemdienstleistung (SDL) ist eine Bundesabgabe an die Swissgrid (Übertragungsnetzbetreiber) und wird unter der Netznutzung geführt.
- Die Stromreserve ist eine Bundesabgabe für die Finanzierung von Reservekraftwerken in ausserordentlichen Lagen und wird unter der Netznutzung geführt.
- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Netzzuschlag ist eine Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien und zum Gewässerschutz

2. Preiszonen



3. Anwendung

Das Produkt GHT ist für Grossbezüger mit Ausspeisung in Mittelspannung.

4. Messung

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, EWS, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges.

5. Leistungsmessung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWS bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

6. Blindleistung

Pro Monat oder Quartal darf der Blindenergieverbrauch über die Hoch- und Niedertarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.91$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

8. Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.